



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### **Schnellbrief 281/2017**

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: 15.0.26-003/001

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226

14. November 2017

### **Weiterer Erlass zur Anwendung und Auslegung von § 46 GO NRW – Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf den Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 sowie 50/2017 vom 13.02.2017 weisen wir auf einen aktuellen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW hin. Mit dem Erlass gibt das Ministerium zusätzliche neue Anwendungs- und Auslegungshilfen zu § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW, da es weiterhin Rechtsunsicherheiten in den Kommunen gebe.

Das Ministerium gibt in Ergänzung zum Erlass vom 13.02.2017 weitere Hinweise, wie die Regelung des § 46 Satz 2 GO NRW zu verstehen ist. So ist das Ministerium der Auffassung, dass es dem Wortlaut des § 46 Satz 2 GO NRW gerade nicht zu entnehmen sei, dass eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse durch den Rat einer Gemeinde unzulässig sei. Allerdings müsse sich der Rat dafür mit der spezifischen Arbeitssituation der Ausschüsse vor Ort zumindest beschäftigen.

Bei der Abwägung, ob bestimmte Ausschüsse von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung bekommen, ausgenommen werden sollen, können neben der Tagungshäufigkeit auch weitere Aspekte herangezogen werden. So könnten etwa der konkrete Aufgabenzuschnitt, geringe Entscheidungsbefugnisse oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten berücksichtigt werden. Maßgeblich sei es im Ergebnis nur, dass die kommunale Vertretung ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründet.

Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass eine Überprüfung der Regelung laut Koalitionsvertrag durchgeführt werden soll. Daher hat die Kommunalabteilung die kommunalen Spitzenverbände sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen zu einem Gespräch noch vor Jahresende eingeladen. Über weitere Entwicklungen wird die Geschäftsstelle wie üblich informieren.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Den Erlass mit Datum vom 13.11.2017 haben wir dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

**Anlage**